

Volkskundliche Umfragen I

Autor(en): **Hoffmann-Krayer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **10 (1906)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volkskundliche Umfragen.

Unterzeichneter richtet besonders an die Herren Geistlichen und Lehrer auf dem Lande die Bitte, ihn bei seinen Erhebungen über das schweizerische Volksleben durch Beantwortung untenstehender Fragen (sämtlicher oder nur einzelner) gütigst unterstützen zu wollen.

☛ Diese Umfragebogen können, so lange der Vorrat reicht, unentgeltlich nachbezogen werden.

PROF. E. HOFFMANN-KRAYER
Hirzbodenweg, Basel.

I.

Die Hausbewohner.

1) Bleibt der Hof mit der Haushofstatt und dem Grundbesitz beim Erbfall ungeteilt?

2) Kann Haus und Hof noch bei Lebzeiten des Vaters an ein Kind abgetreten werden?

3) In welchem wohnrechtlichen Verhältnis stehen die übrigen Familienangehörigen zum Eigentümer des Hauses? Wo wohnen bzw. schlafen sie?

4) Kann der Hof auch nur verpachtet werden an ein Kind?

5) Wie heisst das Wohnrecht? (Herberg? Hus-Sitz?)

6) Wie heisst der Eigentümer? (Bur? Meister?) seine Frau? (Meisteri?) die Eltern? (der Alt? der alt Meister? die Alten?)

7) a) Wie heisst das Gesinde als Ganzes (Dienste? Eh-Halte? Gsind?).

b) Aus welchen einzelnen Dienstboten besteht es? (Meister-Knecht? Unter-Knecht? Magd? etc.). Was ist ihre Tätigkeit und ihr Anteil an den gemeinsamen Arbeiten?

c) Wo schläft und isst das Gesinde?

d) Werden Tagelöhner beigezogen?

e) Wann ist Gesindewechsel? Wann (wie lange vor dem Ziel) wird gedungen? Gibt es Mägdemärkte? Wird Handgeld (Haftgeld, Dinggeld, Draufgeld) gegeben? Wird der Dingvertrag durch Trunk, Handschlag oder Ähnl. bekräftigt? Was geschieht, wenn der Gedungene den Vertrag bricht? (Wendschatz? Reukauf?) Werden die Gedungenen schon als Hausgenossen betrachtet? (Geschenke an sie?)

f) Wird der Lohn wöchentlich, zweiwöchentlich, monatlich, viertel- oder halbjährlich ausbezahlt? Wie hoch sind die Löhne für die einzelnen Dienstboten?

g) Erhalten diese ausserdem noch Gegenstände, Kleider?

h) Sagt der Dienstbote einen Spruch beim Eintritt in's Haus, schliesst er die Tür rückwärts (um kein Heimweh zu bekommen) u. Ähnl.?

i) Wird ihm beim Antritt oder Weggang etwas gespendet (Brot)?